

Beruflich qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen

Auch ohne Abitur können beruflich qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen unter bestimmten Voraussetzungen ein Studium an einer Hochschule aufnehmen.

Der Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte wird in Art. 45 Bayerisches Hochschulgesetz und §§ 29 bis 33 Qualifikationsverordnung geregelt.

Beratungsgespräch

Der Hochschulzugang setzt immer ein Beratungsgespräch an unserer Hochschule voraus. Das Beratungsgespräch ist bei der allgemeinen Studienberatung oder bei der Studienfachberatung (www.th-ab.de/studienberatung) zu führen. Der Nachweis über das Beratungsgespräch ist bis zum Ende des Bewerbungszeitraums, siehe www.th-ab.de/bewerbungszeitraum, vorzulegen. Das von einer anderen bayerischen Hochschule bescheinigte Beratungsgespräch wird anerkannt, sofern es sich um einen eng verwandten Studiengang handelt.

Allgemeiner Hochschulzugang

Der allgemeine Hochschulzugang wird eröffnet durch

- eine bestandene, nach den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes oder der Handwerksordnung abgelegte Meisterprüfung,
- eine bestandene Abschlussprüfung einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachschule (z.B. Techniker) oder Fachakademie (z.B. Erzieher),
- eine bestandene der Meisterprüfung gleichgestellte, nach den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes oder der Handwerksordnung abgelegte berufliche Fortbildung
- einen Fortbildungsabschluss einer Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie (mit staatlich genehmigter Prüfungsordnung bzw. wenn ein Staatskommissär an den Prüfungen mitwirkt, und einem Stundenumfang von mindestens 400 Stunden),
- eine bestandene Prüfung zum Verwaltungsfachwirt oder eine bestandene Fachprüfung II der Bay. Verwaltungsschule.

Außerhalb des Freistaates Bayern im Inland erworbene Bildungsabschlüsse gelten als Nachweis des allgemeinen Hochschulzugangs, wenn Sie von der Hochschule als gleichwertig anerkannt werden.

Fachgebundener Hochschulzugang

Den fachgebundenen Hochschulzugang können Bewerber und Bewerberinnen bekommen, die

- eine mindestens zweijährige Berufsausbildung nach den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes, der Handwerksordnung in einem zum Studiengang fachlich verwandten Bereich absolviert haben und

- anschließend mindestens drei Jahre hauptberuflich in einem zum Studiengang fachlich verwandten Bereich gearbeitet haben.
- Die Studieneignung muss durch ein erfolgreich absolviertes **Probestudium** (s. unten) von mindestens einem Jahr festgestellt werden.

Bei Berufsabschlüssen die **außerhalb Deutschlands** erbracht worden sind, muss die Gleichwertigkeit festgestellt werden. Falls Sie bereits eine Gleichwertigkeitsbescheinigung über Ihren Berufsabschluss besitzen, legen Sie diese bitte der Bewerbung bei.

Probestudium

An der TH Aschaffenburg erfolgt die Feststellung der Studieneignung von beruflich qualifizierten Bewerbern und Bewerberinnen, die einen fachgebundenen Hochschulzugang anstreben, durch ein erfolgreich absolviertes Probestudium von mindestens einem Jahr.

Das Probestudium gilt als erfolgreich absolviert, wenn nach dem ersten Semester mindestens 10 ECTS-Leistungspunkte und nach dem zweiten Semester insgesamt mindestens 30 ECTS-Leistungspunkte aus den Prüfungsleistungen des ersten Studienjahrs erworben wurden.

In den berufsbegleitenden Studiengängen Elektro- und Informationstechnik und Wirtschaftsingenieurwesen sind gemäß Studien- und Prüfungsordnung bis zum Ende des ersten Semesters mindestens 5 ECTS-Punkte und am Ende des zweiten Fachsemesters mindestens 20 ECTS-Punkte zu erreichen.

Bewerbung und einzureichende Unterlagen

Die Onlinebewerbung erfolgt über die Seite <http://www.th-ab.de/bewerbung> und muss fristgerecht bei uns eingehen. Bitte wählen Sie beim Ausfüllen des Onlineformulars auf der Seite Hochschulzugangsberechtigung bei „Art der HZB“ die passenden Felder für Beruflich Qualifizierte aus.

Absolventen von Fortbildungsprüfungen legen zum Nachweis des **allgemeinen Hochschulzugangs** (siehe Seite 1) folgende Unterlagen vor:

- Zeugnis über die bestandene Fortbildungsprüfung (z.B. Meister, Techniker, Fachwirt (IHK)) in amtlich beglaubigter Kopie
- Nachweis über das Beratungsgespräch

Qualifizierte Berufstätige müssen zum Nachweis des **fachgebundenen Hochschulzugangs** (siehe Seite 1) folgende Unterlagen vorlegen (jeweils in amtlich beglaubigter Kopie):

- Berufsschulzeugnis
- IHK-Zeugnis/Gesellenbrief etc.
- qualifizierte Arbeitszeugnisse zum Nachweis der hauptberuflichen dreijährigen Berufstätigkeit in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich
- Nachweis über das Beratungsgespräch